

## **BKS *Fragen-Antworten* Info zum Cornoavirus Betreuungsdienst**

19.3. / 20.3.20, 09.03 / 14:03 / 16:03 Uhr

### **Müssen die Schulen auch während der Frühlingsferien 2020 das Betreuungsangebot aufrechterhalten? (Stand: 19.03.2020)**

Während der ordentlichen Frühlingsferien stehen die Schulen nicht in der Pflicht, ein Betreuungsangebot sicherzustellen.

Eine Gemeinde kann jedoch im Rahmen einer Ferienbetreuung ein Angebot machen, wenn sie dies beispielsweise jetzt schon macht.

### **Welche Schülerinnen und Schüler können vom Betreuungsangebot Gebrauch machen? (Stand: 19.03.2020)**

Das Betreuungsangebot ist nur für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, deren Eltern die Betreuung zuhause nicht übernehmen können, weil sie arbeiten müssen und die Betreuung der Kinder nicht organisieren können oder diese einer Person einer Risikogruppe übertragen müssten.

Die Aufzählung der Berufsfelder in den Weisungen sind Beispiele und nicht abschliessend. Es muss auch möglich sein, dass Eltern im Home-Office vom Betreuungsangebot ganz oder teilweise Gebrauch machen können.

Kranke Kinder und Jugendliche müssen zuhause betreut werden.

### **Muss beim Arbeiten vor Ort der Personenabstand von zwei Metern sichergestellt werden? (Stand: 19.03.2020)**

Ja, der Abstand ist auch in der Zeit bis am 19. April, in der der Präsenzunterricht entfällt, einzuhalten. Dies gilt zum Beispiel bei Betreuungssituationen wie auch im Kollegium.

### **Wie soll mit schulinternen Veranstaltungen / Weiterbildungen umgegangen werden? (12.03.2020)**

Bis zum 19. April sind sämtliche Veranstaltungen (inklusive Weiterbildungen) ausgesetzt.